

# Die Woche

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnement jährlich einmal, je Freitag.  
zu bezahlen durch alle Postanstalten.  
Abonnementssatz 8 M. pro Vierteljahr.

Wiss. Rücksicht für die "Woche" an S. Bornholz, Ulm a. D., Karlstr. 47, Telefon 1443.  
Rücksicht für das Samphäfen des Gewerkvereins bestimmten Postämtern sind zu ordnen:  
Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 48, Kreuzstraße 222.  
Sämtliche Geldsendungen an W. Schumacher, Berlin N. O. 58, Kreuzstraße 222.  
Postleitzahl 89321 beim Postbeamten Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Siegmar 4720.

Anzeigen, die schriftlich gesetzte Preise  
Zeile 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 Pf.  
Bei Wiederholungen Rabatt.

## Treue der Organisation!

Die ganze Welt leidet unter den Folgewirkungen des Krieges. Die Menschen, die sich nicht nur ein Mindesten der Schuld an diesem furchtbaren Unglück bewusst sind, müssen unter der Wucht dieses Gewichts zusammenbrechen, wenn sie, ganz abgesehen von den Millionenopfern an Leben, Gesundheit und gesunden Gliedern, all das Elend sehen, dass die Menschheit befreit. Mit bewundernswürdiger Geduld hat das deutsche Volk sein besonders hartes Los ertragen, im Vertrauen auf die kommende Einheit bei den Feindverbündeten und den Anzeichen einer besseren Zukunft. Immer neue Enttäuschungen wurden ihm zuteil, und vielleicht noch nie ist es den Deutschen so schlecht gegangen wie jetzt. Eine Teuerung ohne gleichen, die es dem reich um sein tägliches Brot ringenden Menschen unmöglich macht, für sich und die Seinen das zu beschaffen, was sie zum Lebensunterhalt brauchen, die allgemeine Kleidungsstille und Bedarfsgegenseitigkeit zu laufen, während die Massen der Arbeiter nieder. Dabei liegt der Winter vor den Türen, der noch keine besonderen Anforderungen stellt. Ist es da ein Wunder, wenn eine allgemeine Verzagtheit Platz greift, die sich mit der Unzufriedenheit und Verstimming paart. Die Menschen fangen an zu grübeln und Vergleiche anzustellen, und die ganz Oberflächlichen haben bald des Übels Wurzel gefunden: Die neue Zeit, die Republik ist an unseren jammerhaften Zuständen schuld. Dass es nach diesem verlorenen Kriege und unter dem Verfall der Friedensdiktat, auch wenn wir noch einen Monarchen hätten, genau so schlimm oder vielleicht noch schlimmer wäre, dass will diesen Neunmalwissen nicht in den Sinn. Und da es solche Leute jetzt recht viel gibt, wird überall tüftig auf die „unfähige“ Regierung geschimpft, die rein garnichts zur Besserung der Verhältnisse tue. Dabei soll ruhig zugegeben werden, dass eine tüchtige Portion Entschlusskraft und Schnelligkeit mehr, namentlich dem Wuchertum in Landwirtschaft, Handel und Industrie gegenüber, manchem unserer leitenden Staatsmänner nichts schaden würde.

Ein Teil der allgemeinen Unzufriedenheit und Verstimming wird leider auch an der Organisation ausgelassen. Mehr als früher hört man schimpfen und mängeln, dass „nicht genug getan“ wird, dass die Gewerkschaften keinen Einfluss mehr hätten. Wenn es bei dem Schimpfen und Mängeln bleibt, dann läuft sich das noch ertragen. Wenn aber Arbeiter in ihrer begreiflichen Erregung und Verzerrung ihrer Organisation — den Rücken kehren u. v. möglichst noch andere zur Fahnenflucht verleiten, so ist das nicht zu verstehen. Denn über kurz oder lang wird den Beschäftigten durch den Gang der Dinge zu Gemüte geführt werden, wie sie, wie sie sich durch den Austritt aus der Organisation an fühlen. Ihre Familien und der ganzen Arbeit nicht versündigen.

Ebenso wenig wie die Reichsregierung, so lange der Friedensvertrag mit seinen Reparationslasten auf uns drückt, unsere wirt-

shaftlichen Verhältnisse einheitlich ändern können, ebenso wenig vermögen dies die Arbeiterorganisationen. Und wenn politische Kritiker das Gegenteil behaupten, so glauben sie entweder selbst nicht davon, oder sie sind verrückt. Die Arbeiterorganisationen vermögen lediglich auf Grund ihrer Kenntnis der Verhältnisse der Regierung die Lage zu schätzen, ihr geeignete Wege zur Abhilfe zu zeigen und durch die Macht der hinter ihnen stehenden Massen energetisch darauf hinzuwirken, dass diese Wege auch wirklich beschritten werden. Daneben haben sie dafür zu sorgen, dass die Lohn- und Einkommensverhältnisse ihrer Mitglieder, soweit dies überhaupt möglich ist, der Teuerung angepasst werden. Wer gerecht urteilt, wird zugeben müssen, dass die Arbeiterorganisationen sich diesen Pflichten niemals entzogen haben, dass sie stets auf dem Posten gewesen sind und unermüdlich die Interessen der arbeitenden Schichten vertreten haben. Und wie das bisher geschehen ist, so werden sie es auch weiter tun, unablässigt um das Gefüll radikaler Hetzer, unablässigt auch darum, dass nicht jeder ihrer Schritte gleich immer greifbare Erfolge zeigen kann. Die Kritik müssen sie ertragen. Welche Einrichtung gibt es denn auch, die heute der Kritik nicht ausgesetzt ist.

Weiter wird von denen, die der Organisation gern etwas am Zeuge stören wollen oder nach einem Vorwande suchen, ihr den Rücken zu lehnen, auf die dauernde Erhöhung der Beiträge hingewiesen. So, ist es denn nicht selbstverständlich, dass, wenn alle anderen Ausgaben größer werden auch die für die Organisation wachsen müssen? Auch die Verwaltung hat unter den Teuerungsverhältnissen zu leiden. Agitation, Gehälter, Reisen, Presse, Druckarten, Büromaterial, alles ist um ein Vielfaches gestiegen. Woher sollen diese notwendigen Kosten bestritten werden, wenn nicht entsprechend die Beiträge erhöht werden? Andererseits sehe man sich auch die erhöhten Leistungen bei Streiks, Arbeitslosigkeit an und vergesse dabei auch nicht, wie sehr sich der Aufgabenkreis der Organisationen ausgedehnt hat. Und wir wagen ferner zu behaupten, dass im Vergleich zum Einkommen der Salz der Beiträge eher niedriger ist als vor dem Kriege. Freilich, wer für die Organisation selbst nichts übrig hat, wer kein Verständnis hat für ihre hohe kulturelle Bedeutung, wer gar auf dem Standpunkt steht, sich von den Organisationsbeiträgen drücken zu können, weil andere sie aufbringen, mit solchen Menschen lässt sich nichts anfangen. Solche Schwachsinn hat es von jeher gegeben, und es ist klarer, sie eines Besseren zu belehren. Trotzdem muss ihnen das Schändige, das erbärmliche ihres Drückerbergums immer wieder vor Augen geführt und darauf hingewiesen werden, dass in Zeiten der Not nur die Organisation einen Rückhalt bietet, aber freilich nur denen, die vorher getreulich ihre Pflicht ihr gegenüber erfüllt haben.

Der Stamm der Gewerkschaftsmitglieder ist in jahrelangen harten Kämpfen so festgewurzelt, dass ihnen der Gedanke, der alten Sache untreu zu werden, gar nicht in den Sinn kommt. Aber in der gärenden wild be-

wegten Übergangszeit nach dem Kriege sind in sämtliche Organisationen Hunderttausende von namentlich jungen Leuten eingetreten, die sich an die nun einmal unentbehrliche Disziplin der Organisation noch nicht so recht gewöhnen können, denen die gewerkschaftliche Schulung noch fehlt und die deshalb auch namentlich recht radikalen Einflüsterungen besonders zugänglich sind. Bei diesen finden die Kritiker und Kritiker natürlich leicht ein offenes Ohr; sie lassen sich eher zum Austritt aus der Organisation bewegen, um dann vielleicht recht bald das Verkehrs ihres Vorgehens am eigenen Betriebe zu verhindern.

Wie sollte es wohl aus, wenn wir keine Organisationen hätten, oder diese so schwach wären, dass man sie keiner Beachtung würdigte. Dann würde man die Vertreter der gewerkschaftlichen Verbände überhaupt nicht um ihre Meinung fragen. Die Vorschläge würden unbeachtet bleiben, und es würde immer im alten Geiste fortgewuselt werden. Wie man den Wert einer Einrichtung immer erst dann richtig zu schätzen weiß, wenn man sie verloren hat, so würde sicherlich Hunderttausende von Arbeitern erst ein Licht aufgehen über die Bedeutung der Organisation, wenn sie nicht mehr existierte oder nichts mehr zu bedeuten hätte. Weiter dürfen wir uns aber doch auch keiner Täuschung darüber hingeben, dass die Scheinkonjunktur, die wir zur Zeit durchmachen, die jede Arbeitslosigkeit gebannt hat, mit Riesenschritten ihrem Ende entgegensteht. Mit erschreckender Deutlichkeit und Häufigkeit machen sich die Zeichen, dass die Krise naht, die Industrie zum großen Teil zum Stillstand gebracht und damit ein erheblicher Teil der deutschen Arbeiterschaft zur Arbeitslosigkeit verdammt wird. Dann wird Not und Elend noch größer werden. Wohl dann dem dentenden und fürsorglichen Arbeiter, der seiner Organisation treu geblieben ist und von ihr die ihm fachungsmässig zustehende Arbeitslosenunterstützung beanspruchen kann. Und wird nicht mit der Zunahme der Arbeitslosen der Übermut der Unternehmer wachsen? Werden sie nicht, unbekütt durch Tarifverträge, den Lohn und die sonstigen Arbeitsbedingungen so weit wie möglich herabdrücken versuchen? Sicherlich stehen uns schwere wirtschaftliche Kämpfe bevor, die nur zu einem glücklichen Ende für die Arbeiterschaft geführt werden können, wenn sie sich zu starken Organisationen zusammengeschlossen hat. Ohne Streiks und Aussperrungen wird es dabei gewiss nicht abgehen, und nur derjenige wird ohne besonderen Schaden daraus hervorgehen, der durch Zugehörigkeit zur Organisation sich einen Anspruch auf Unterstützung gefestigt hat.

Wie notwendig es ist, die Organisation nicht nur zu erhalten, sondern sie noch zu stärken und auszubauen, dafür liegen sich neben dem Gesagten noch viele andere Momente anführen. Viele Indifferente glauben vor Lohndruck u. a. geschützt zu sein durch die Tarifverträge, die ja zum Teil für allgemein verbindlich erklärt sind. Ja, sind denn diese Schlaumeier wirklich der Meinung, dass die Unternehmer an dem Tarifvertragswesen festhalten werden, wenn sie wissen, dass hin-

ter den Tarifen nicht mehr maßvolle Organisationen stehen? Wo sie nicht mehr in Frage kommen, wird man die Tarife kündigen, sie nicht mehr verlängern oder so verschlechtern, daß den Beteiligten die Augen übergehen. Und wer ist imstande, dies zu verhüten als starke Organisationen?

Von welcher Seite also man auch die Frage betrachten möge, für jeden klar Denkenden ist es selbstverständlich, daß die Erhaltung und Stützung der Organisation eine Notwendigkeit ist und der Selbsterhaltungsstreit jedem Arbeiter vorschreibt, sich ihr anzuschließen. Unsere Gewerksvereine haben in den schwersten Zeiten, die wir durchzumachen hatten, bewiesen, daß sie soweit es irgend in ihren Kräften steht, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren wissen. Das legt jedem einzelnen Kollegen die Pflicht auf, alles daran zu setzen, daß die Zahl unserer Anhänger nicht nur nicht verringert, sondern möglichst erhöht wird. Die Wankelmütigen müssen gestraft und diejenige n., die der Organisation untreu geworden sind und ihr gleichgültig gegenüberstehen, auf das Schädliche ihres Verhaltens hingewiesen werden. Das Heer der Indifferenteren, das in den letzten Jahren bedenklichen Zustrom erfahren hat, darf nicht weiter wachsen. Das zu verhüten ist Ehrenpflicht jedes denkenden Kollegen. Die Treue zum Gewerksverein bedeutet nicht allein, daß man fest zu ihm steht, sondern daß man ihm auch neue Anhänger zuführt.

(„Der Gewerksverein“.)

## Borausbefragung der Betriebsvertretung bei Kündigungen des Arbeitgebers.

Von Prof. Dr. Erdel, Mannheim.  
(Fortschung.)

### II. Obligatorische Vorausbefragung.

1. Bei Massenkündigungen muß der Arbeitgeber nach § 74 BGB. sich mit dem Betriebsrat ins Benehmen setzen, bevor die Kündigung ausgesprochen werden. Die Unterlassung dieser Vorausbefragung bedeutet aber nicht die Unwirksamkeit der ausgesprochenen Einzelkündigungen. Nur vereinzelt haben sich Schlichtungsausschüsse oder Gerichte auf den Standpunkt der Unwirksamkeit gestellt. Er ist mit dem Sinn der Worte „ins Benehmen setzen“ nicht in Einklang zu bringen; denn diese Wörter bedeuten nur ein Anhörungs-, nicht ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates. Andererseits ist es aber wohl nicht richtig, wenn manche den § 74 BGB. überhaupt nur als eine Ordnungsvorschrift („Sollvorschrift“) ansehen wollen, so daß der Betriebsvertretung gegen die Nichtbeachtung derselben keinerlei Rechtsbehelf gäste; man wird ihr vielmehr, um die Beachtung ihres Anhörungsrechtes durchzusehen, die Anrufung des Schlichtungsausschusses als allgemeiner Schlichtungsstelle nach der Verordnung vom 23. 12. 1918 zur Herbeiführung eines der Verbindlichkeitserklärung fähigen Schiedspraches, der unter Umständen auch auf die Zurücknahme der Kündigungen lauten kann, gestatten müssen.

2. Gültigkeitserfordernis ist die Vorauszustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung nur in dem Falle des § 96 BGB., also nur dann, wenn der zu kündigende Arbeitnehmer Mitglied der Betriebsvertretung ist. In diesem Falle „bedarf“ der Arbeitgeber zur Kündigung der Zustimmung der Betriebsvertretung“ (oder der Ersatzzustimmung des Schlichtungsausschusses; § 97 BGB.). Aber auch hier ist das nicht so zu verstehen, daß zur Zeit des Auspruchs der Kündigung die Zustimmung der Betriebsvertretung unbedingt schon gegeben sein muß. Es macht nichts aus, wenn diese Zustimmung vom Arbeitgeber erst nachträglich eingeholt wird, falls nur die Kündigungsfrist, die der Arbeitnehmer zu beanspruchen hat, voll gewahrt bleibt. Denn, wenn an dem letzten Tag, an welchem die Kündigung noch hätte ausgesprochen werden können, die Zustimmung der Betriebsvertretung vorliegt, muß dies offenbar genau so wirken, wie wenn der Arbeitgeber an diesem Tage erst gekündigt hätte; es geht nicht an,

ihm daraus rechtlichen Nachteil erwachsen zu lassen, daß er zwar mit der Einholung der Betriebsvertretungszustimmung sich Zeit gelassen, aber dem Arbeitnehmer selbst die Kündigung schon vorher zur Kenntnis gebracht hat; es kann dem Arbeitnehmer ja nur recht sein, wenn er von der Kündigung so früh als möglich unterrichtet wird. Hat also z. B. der Arbeitgeber einem Mitglied des Angestelltenrats am 1. Mai auf 1. Juli gekündigt, ohne vorher die Zustimmung des Angestelltenrats eingeholt zu haben, hat aber dann nachträglich, jedoch noch vor dem 19. Mai, diese Zustimmung erhalten, so ist die Kündigung auf 1. Juli in Ordnung; denn am 19. Mai — dem letzten Tage für die Kündigung auf 1. Juli bei der gesetzlichen Kündigungsfrist des Handelsgesetzbuches oder der Gewerbeordnung — war das Gültigkeitserfordernis für die Kündigung die Zustimmung der Betriebsvertretung, gegeben; es lagen also an diesem Tage beide Erfordernisse für die Beendigung des Dienstvertrages auf 1. Juli vor, nämlich erstens der Auspruch der Kündigung auf 1. Juli, zweitens das Einverständnis der Betriebsvertretung dazu. Daraus ergibt sich aber andererseits, daß es falsch ist, wenn manche Schriftsteller und Gerichte (z. B. das Landgericht Stolp, siehe Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin Jahrgang 4 Nummer 12 S. 144) soweit gehen, daß sie die nachträgliche Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung stets als genügend im Sinne des § 96 BGB. ansehen, einerlei wann diese Zustimmung gegeben wird, sei es auch erst nach dem letzten Tag zur Kündigung auf den beabsichtigten Termin oder gar erst nach Ablauf der Kündigungsfrist. Nach dieser Auffassung würde in dem obigen Beispiel die Kündigung auf 1. Juli auch dann noch gültig sein, wenn der Arbeitgeber erst Ende Mai oder Juni die Zustimmung der Betriebsvertretung erhalten hätte; ja sogar, wenn die Zustimmung erst im Juli erfolgen würde, wäre nach dieser Auffassung das Arbeitsverhältnis des gekündigten Betriebsvertretungsmitglieds auf Grund ordnungsmäßiger Kündigung mit dem 30. Juni abgelaufen. Es ist klar, daß eine derartige Handhabung des § 96 BGB. nicht angeht. Der Arbeitnehmer muß, auch wenn er Betriebsvertretungsmitglied ist, die Kündigungsfrist, die ihm zusteht, unverkürzt haben; dies ist aber nur dann der Fall, wenn er zu einer Zeit, durch welche ihm die Kündigungsfrist noch vollgewahrt bleibt, schon endgültig weiß, ob die Kündigung gültig ist oder nicht. Zur Gültigkeit gehört aber die Zustimmung der Betriebsvertretung; diese muß also (in abigem Beispiel) zur Kündigung auf 1. Juli spätestens am 19. Mai vorliegen; erfolgt sie erst nachher, so kann eben die Kündigung nicht mehr auf 1. Juli, sondern nur auf 1. Okt. wirken. Die Gegenmeinung (das Landgericht Stolp) stützt sich auf § 194 des Bürgerlichen Gesetzbuches der (wenn nicht anders bestimmt ist) die nachträgliche Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft auf den Zeitpunkt der Annahme des Rechtsgeschäfts zurückwirken läßt. Also wo ist gesagt, daß die „Zustimmung“ im Sinne des § 96 BGB. als nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) im Sinne des § 184 BGB. zu verstehen ist und nicht viel mehr als vorherige Zustimmung (Einwilligung) im Sinne des § 189 des BGB.? § 96 des Betriebsverfassungsgesetzes will doch offenbar eine Vorausbefragung der Betriebsvertretung, wenigstens im Sinne der Wahrung der Kündigungsfrist! Vgl. — dieser Auffassung zustimmend — das Urteil des Landgerichts Prenzlau in Jur. Wochenblatt 1922 S. 604.

(Fortschung folgt.)

**Wer in heutiger Zeit Not und Gefahr aus dem Wege gehen will, vergesse auch nicht sein Mobiliar gegen Feuer und Diebstahl zu versichern!**

Auskunft erteilt je die örtliche Verwaltungsstelle und das Verbandsbüro Berlin N. 56, Kreiswohlerstrasse 221/23, Abt. für Versicherungsangelegenheiten

## □ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Für das Holzgewerbe in Bayern r. d. Rb. ist durch das Landesamt für Statistik in Bayern am 13. Oktober ein Schiedsspruch gefällt, nach dem der Durchschnittslohn für Schararbeiter über 22 Jahre in Ortsklasse II betragen soll ab 7. Oktober 102.— Mf. ab 21. Oktober 112.— Mf.

Die Löhne der übrigen Ortsklassen, Altersklassen und Berufsgruppen sollen nach dem bisherigen Schlüssel (5. Nachtrag) errechnet und festgelegt werden. Die Regelung soll Gültigkeit haben bis zum 3. November 1922. Bis zum 19. Oktober sollen die Parteien sich über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches erklären.

### Für die Sägewerksarbeiter in Württemberg und Baden

sind durch die am 2. und 3. Oktober in Karlsruhe geführten Verhandlungen neue Lohnzulagen vereinbart worden. Die Zulagen, die ab 17. September zu bezahlen waren, wurden verdreifacht, so daß ab 17. September für Arbeiter über 20 Jahren noch 18 Mark pro Stunde nachzuzahlen waren. Dazu kommen ab 15. Oktober weitere Zulagen. Ab 15. Oktober bis 28. Oktober einschließlich betragen die Normalzulagen in

| Ortsklasse                | I      | II     | III   | IV        |
|---------------------------|--------|--------|-------|-----------|
| Arbeiter über 25 Jahren   |        |        |       |           |
| a) verheiratet            | 107.—  | 191.—  | 96.50 | 90.— Mf.  |
| b)                        | 106.40 | 100.40 | 95.90 | 89.40 "   |
| c)                        | 106.26 | 100.25 | 95.75 | 89.25 "   |
| a) ledig                  | 106.80 | 100.60 | 96.10 | 89.00 "   |
| b)                        | 106.—  | 100.—  | 95.50 | 89.— "    |
| c)                        | 105.55 | 99.85  | 95.85 | 88.85 "   |
| Arbeiter von 20-25 Jahren |        |        |       |           |
| a) verheiratet            | 108.20 | 97.20  | 92.70 | 86.20 Mf. |
| b)                        | 102.60 | 96.60  | 92.10 | 86.60 "   |
| c)                        | 102.45 | 96.45  | 91.95 | 86.45 "   |
| a) ledig                  | 102.80 | 96.80  | 92.80 | 86.80 "   |
| b)                        | 102.20 | 96.20  | 91.70 | 86.20 "   |
| c)                        | 102.05 | 96.05  | 91.55 | 86.05 "   |
| Arbeiter von 19-20 Jahren |        |        |       |           |
| a) verheiratet            | 86.15  | 86.90  | 77.40 | 71.75 Mf. |
| " 18-19 "                 | 80.10  | 74.55  | 71.35 | 66.15 "   |
| " 17-18 "                 | 61.70  | 57.75  | 54.70 | 50.65 "   |
| " 16-17 "                 | 55.40  | 51.50  | 49.—  | 45.15 "   |
| Jugendliche von 14-16 "   | 37.—   | 34.70  | 32.60 | 30.20 Mf. |
| Arbeiterinnen             |        |        |       |           |
| über 18 Jahren            | 70.25  | 65.90  | 62.80 | 58.10 Mf. |
| von 16-18 "               | 55.40  | 51.50  | 49.—  | 45.15 "   |

Für das Holzgewerbe in Württemberg u. Baden sind die Verhandlungen am 7. Oktober in Karlsruhe geführte. Auch die erneuten Verhandlungen am 12. Oktober führen zu keiner endgültigen Einigung. Abgesehen von der Frage der Akkordbasis, war es auch die Zulage, die den Arbeitnehmern ungenügend erschien. Der Spitzenlohn in Ortsklasse II, den die Arbeitgeber schließlich zugestehen wollten und nach dem sich nach dem alten Schlüssel die Löhne in den anderen Ortsklassen errechnen, sollte sein

ab 5. Oktober 98.— Mf.

ab 19. Oktober 109.— Mf.

gültig bis zum 1. November 1922.

Für das Handwerk in Württemberg gelten nach dem Schiedsspruch des Bezirksgerichts vom 30. September ab 27. September 28. September folgende Löhne:

Für Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter, Einschäler in Lohnklasse I 105.— Mf., Lohnklasse II 102.— Mf., Lohnklasse III 98 Mark, Lohnklasse IV 85 Mf.; für Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter in Lohnklasse I 99.70 Mf., Lohnklasse II 96.90 Mf., Lohnklasse III 94 Mf., Lohnklasse IV 90.20 Mf.

\* Ab 11. bzw. 12. Oktober betragen die Löhne für Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter, Einschäler in Lohnklasse I 120 Mf., Lohnklasse II 117 Mf., Lohnklasse III 110 Mark, Lohnklasse IV 108 Mf., für Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter in Lohnklasse I 114 Mf., Lohnklasse II 111.10 Mf., Lohnklasse III 107.30 Mf., Lohnklasse IV 102.00 Mark. Alle in Groß-Stuttgart beschäftigten und gelernten oder ungelernten Bauarbeiter über 19 Jahre wird im Hoch, Beton- und

Tiefbau gewerbe eine Verkehrszulage von 2 Mark pro Stunde gezahlt. Der Schiedsspruch hat Gültigkeit bis 28. Oktober 1922.

### Für das Baugewerbe in Thüringen.

Nach dem Schiedsspruch des Bezirkslohn-amtes vom 2. Oktober betragen die Löhne für gelernte Arbeiter in Lohnklasse I 95.— Mf., Lohnklasse II 92.65 Mf., Lohnklasse III 90.25 Mark, Lohnklasse IV 87.40 Mf. Für Bauhilfsarbeiter in Lohnklasse I 92.65 Mf., Lohnklasse II 90.35 Mf., Lohnklasse III 88 Mf., Lohnklasse IV 85.25 Mf. Die Lohnregelung gilt ab 28./29. September. Der Schiedsspruch ist angenommen worden.

**Für das Baugewerbe in der Provinz Sachsen**  
ist vom Bezirkslohnamt in Halle am 3. Oktober ein Schiedsspruch gefällt, nach dem die Löhne betragen:

Vom 15. bis 31. Oktober:

| Lohngruppe                 | I      | II     | III    | IV        |
|----------------------------|--------|--------|--------|-----------|
| Für Zimmerer               | 103.60 | 102.60 | 100.60 | 98.80 Mf. |
| " Junggesellen             | "      | "      | "      | "         |
| " 18—19 J.                 | 98.45  | 97.50  | 95.60  | 93.70 "   |
| " 17—18 J.                 | 98.25  | 92.85  | 90.55  | 88.75 "   |
| " Lehrlinge im ersten Jahr | 10.85  | 10.25  | 10.05  | 9.85 "    |
| " zweiten "                | 20.70  | 20.50  | 20.10  | 19.70 "   |
| " dritten "                | 51.80  | 51.90  | 50.90  | 49.90 "   |

### Für die Sägemerkarbeiter in Sachsen

Ist ein Abkommen getroffen, das Zulagen am 20. September und 6. Oktober vorsieht. Der Durchschnittslohn in Sparte a) beträgt in

| Ortsklasse     | I    | II    | III   | IV    | V     |
|----------------|------|-------|-------|-------|-------|
| v. 6.—19. Okt. | 95.— | 91.50 | 87.70 | 84.20 | 80.70 |

### Für den Bezirk Wittgenstein.

In der am 10. Oktober stattgefundenen Verhandlung mit dem Arbeitgeberverband sind nachstehende Vereinbarungen getroffen worden:

| Die Stundenzulage betragen:             | 1.—15. 16.—31. Oktober: |
|---|-------------------------|
| Handwerker über 22 Jahre                | 80.00 90.00 Mf.         |
| Handwerker von 20—22 Jahren             | 77.00 87.00 "           |
| Handwerker von 18—20 Jahren             | 63.90 66.80 "           |
| Handarbeiter über 22 Jahre              | 77.00 87.00 "           |
| Ungelernte Arbeiter über 20 Jahre       | 75.25 85.25 "           |
| Ungelernte Arbeiter von 18—20 Jahren    | 52.70 59.70 "           |
| Ungelernte Arbeiter von 16—18 Jahren    | 42.15 47.75 "           |
| Arbeiter unter 16 J. (Einstellungsl.)   | 25.80 28.65 "           |
| Arbeiterinnen über 20 Jahre             | 52.70 59.70 "           |
| Arbeiterinnen von 18—20 Jahren          | 36.90 41.80 "           |
| Arbeiterinnen von 16—18 Jahren          | 29.50 33.40 "           |
| Arbeiterinnen u. 16 J. (Einstellungsl.) | 17.70 20.00 "           |
| Führerleute erh. an Wochenlohn          | 8730.00 4210.00 "       |
|   | + 205.00 + 205.00       |

Die Löhne ab 16. Oktober bestehen mit der Maßgabe, daß bei wesentlich steigender Teuerung in der letzten Hälfte des Octobers eine nochmalige Verhandlung stattfinden soll, um über event. höhere Zulagen eine Verständigung zu erzielen.

### Für das Holzgewerbe in Groß-Berlin

Ist für den Monat Oktober folgendes Lohnabkommen vereinbart worden:

Sämtliche tariflichen Septemberlohnzuläge erhöhen sich für die Zeit vom 1.—13. Oktober um 20 Prozent und vom 14.—28. Oktober um weitere 20 Prozent.

Damit beträgt der Lohn für Facharbeiter über 22 Jahre

ab 1. Oktober 99.50 Mf.  
ab 14. Oktober 116.55 Mf.

Die Löhne der anderen Gruppen steuern sich entsprechend ab.

Das Abkommen gilt bis zum 28. Oktober 1922.

**Für die Berliner Maschinenfabriken-Industrie**  
ist vor dem Reichsarbeitsministerium am 5. Oktober 1922 folgender Schiedsspruch gefällt:

Wie zur Zeit bestehenden tariflichen Lohn- und Tarifordnungen in der Automobil-, Motorlatur-, Mechanik- und Pneumatikindustrie werden wie folgt erhöht:

Ab 1. bis einschließlich 15. Oktober 1922 erfolge ein Aufschlag von 25 Prozent;

ab 16. bis einschließlich 31. Oktober 1922 erhöht sich der Aufschlag um weitere 20 Prog.

Dieser Schiedsspruch ist von beiden Seiten angenommen worden.

**Für das Holzgewerbe in Schlesien**  
sind mit Wirkung vom 9. Oktober neue Zulagen vereinbart. Die Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre betragen vom 9.—19. Oktober in

| Ortsklasse | I    | II    | III  | IV    | V    | VI   |
|------------|------|-------|------|-------|------|------|
|            | 85.— | 82.50 | 80.— | 77.50 | 75.— | 73.— |

Ab 20. Oktober erhöht sich jeweils der Spitzenlohn der II. Ortsklasse um den Prozentsatz, um den die Durchschnittsindexziffer des Breslauer Lohnamts in der letzten Beobachtungsperiode steigt. Der Aufbau erfolgt auf 81 Mf., da 4 M. des Spitzenlohns als eine nicht steigerungsfähige Zulage gilt. Die Errechnung der Löhne erfolgt gemeinschaftlich durch die Parteien.

**Für die Sägemerkarbeiter in Südb.-Ostpreußen**  
beträgt der Tariflohn der verheirateten Arbeiter der Gruppe I in den den drei Ortsklassen 66.80, 66.45, 65.85 Mf. vom 16.—31. Oktober 1922.

**Der Lohnkampf in Rheinland und Westfalen**  
ist nach langwierigen Verhandlungen beigelegt. Da erst eine Einigung nicht zu erzielen war, traten die Kollegen in Düsseldorf, Bonn und Crefeld in den Streit, der am 24. September schon begann. Am 10. Oktober wurde die Arbeit in den anderen Gebieten eingestellt weshalb in letzter Stunde der Regierungspräsident von Köln die Parteien zu neuen Verhandlungen auf den 10. Oktober nach Köln einlud. Es ist dann gelungen, durch Vermittlung des vom Regierungspräsidenten beauftragten Herrn Gewerberats Wenze eine Einigung zu erzielen und Streik und Aussperrung im Bereich beider Landesverbände beizulegen. Nach dem Ergebnis der Verhandlungen erhalten Facharbeiter über 22 Jahre in Ortsklasse

ab 24. September:

| la   | I    | II   | III  | IV   | V    | VI   |
|------|------|------|------|------|------|------|
| 10.— | 10.— | 9.60 | 9.20 | 8.70 | 8.20 | 7.70 |

ab 1. Oktober:

| 10.— | 10.— | 9.60 | 9.20 | 8.70 | 8.20 | 7.70 |
|------|------|------|------|------|------|------|
|      |      |      |      |      |      |      |

ab 12. Oktober:

| 17.— | 17.— | 16.80 | 15.65 | 14.80 | 14.— | 13.10 |
|------|------|-------|-------|-------|------|-------|
|      |      |       |       |       |      |       |

Die Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre betragen dann ab 12. Oktober:

| 15.— | 113.— | 108.95 | 103.65 | 97.85 | 92.05 | 86.25 |
|------|-------|--------|--------|-------|-------|-------|
|      |       |        |        |       |       |       |

Das Lohnabkommen gilt bis einschließlich 27. Oktober.

Ist damit auch ein ungeheuerer Kampf vermieden, so ist die Lage insofern erschwert, weil nicht auch im Baugewerbe gleichzeitig es zu einer Verständigung kam.

**Für das Baugewerbe im Saargebiet**  
betragen ab 1. Oktober die Löhne für Maurer, Zimmerer, Betonarbeiter, Maler, Schreiner 149.50 Mf. Bauhilfsarbeiter erhalten 138 Mf. Der Wochenlohn der Poliere beträgt 8971.20 Mf. oder 186.90 Mf. Stundlohn.

**Für die Sägemerkarbeiter in Rheinland und Westfalen**

stellen sich die Durchschnittslöhne in den einzelnen Orts- und Arbeitsklassen

ab 1. Oktober 1922:

| Arbeitergruppe | a      | b      | c     | d     | e     |
|----------------|--------|--------|-------|-------|-------|
| I Mf.          | 104.—  | 103.50 | 96.90 | 90.30 | 85.—  |
| II "           | 103.20 | 102.70 | 95.20 | 89.60 | 84.30 |
| III "          | 80.10  | 79.40  | 74.80 | 71.10 | 65.70 |
| IV "           | 60.50  | 59.80  | 55.20 | 51.40 | 47.—  |
| V "            | 50.50  | 49.90  | 45.50 | 41.90 | 38.20 |
| VI "           | 39.10  | 38.80  | 35.90 | 32.50 | 29.30 |

| Arbeitergruppe | f     | g     | h     |
|----------------|-------|-------|-------|
| I Mf.          | 79.80 | 73.70 | 67.30 |
| II "           | 79.10 | 73.—  | 66.70 |
| III "          | 60.70 | 55.—  | 49.50 |
| IV "           | 43.40 | 39.60 | 35.90 |
| V "            | 32.90 | 32.—  | 28.60 |
| VI "           | 16.20 | 15.50 | 20.60 |

**Für das Holzgewerbe im Landesbezirk Hamburg**  
betragen ab 2. Oktober die Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre in

| Ortsklasse | I     | II    | III   | IV    | V     | VI    |
|------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
|            | 108.— | 97.20 | 91.20 | 86.50 | 83.10 | 79.50 |

Die Vereinbarung hat Gültigkeit bis zum 15. Oktober.

### Für das Baugewerbe im Tarifgebiet von Groß-Hamburg

gestalten sich die Löhne nach dem Schiedsspruch vom 2. Okt. für die Zeit vom 16. bis 31. Oktober 1922

| Arbeitergruppen | Tarifgebiete | | | | | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Groß-Hamburg | | Vohngebiete | | Lübeck | |
| I | II |

Wer nachweist, daß sein Einkommen im Wirtschaftsjahr 1922/23 das Vielfache des Einkommens nach Abj. 1 nicht übersteigt, bleibt versorgungsberechtigt.

|  |          |
|--|----------|
| Allgemein im Jahre 1921  |          |
| Einzelpersonen mehr als 30 000 M.-Haushaltungen v. 2. Perj. .. | 45 000 " |
| " " 3 " " 60 000 "   |          |
| " " 4 " " 75 000 "   |          |
| " " 5 " " 90 000 "   |          |
| " " 6 " " 105 000 "  |          |
| " " 7 " " 120 000 "  |          |
| " " 8 " " 135 000 "  |          |

Gehaltsniveau für das Jahr 1921 versteuert haben, so erhalten sie ab 15. Oktober 1922 keine Freimarken mehr. Personen, die nach obigen Sätzen aus der Rentversorgung ausscheiden müßten, bleiben tiekdem erwerbsberechtigt, wenn nachweisbar im Wirtschaftsjahr 1922/23 ihr Einkommen nicht mehr beträgt als bei

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| Einzelpersonen               | 120 000 M. |
| Haushaltungen von 2 Personen | 180 000 M. |
| " " 3 " " 240 000 "          |            |
| " " 4 " " 300 000 "          |            |
| " " 5 " " 360 000 "          |            |
| " " 6 " " 420 000 "          |            |
| " " 7 " " 480 000 "          |            |
| " " 8 " " 540 000 "          |            |

## Aus den Ortsvereinen.

Berlin VII. (Modell- und Fabriktschler.)  
Aus Wunsch der Kollegen haben wir uns wieder ein neues Versammlungslokal gesucht, da das Schulzimmer doch nicht in puncto Sitzgelegenheit und anderer Sachen unseren Ansprüchen genügte. Die erste Versammlung, die am Sonnabend den 23. September im neuen Lokal stattfand, war recht gut besucht, und man konnte so im allgemeinen feststellen, daß sich die Kollegen recht wohl fühlten. Nun wollen wir hoffen, daß sich die lauen und säumigen Kollegen auch mal sehen lassen, so daß möglichst alle erscheinen und die Kollegen wieder frischen Mut und neue Kraft finden. Wie man so oft hört, sind noch viele Kollegen vorhanden, die sich überhaupt noch nicht haben sehen lassen; an diese geht vor allen Dingen diese Mahnung. Hoffentlich wird es nun besser und haben wir alles getan, um den Kollegen die Sitzungen wieder recht interessant und angenehm zu machen, und liegt es nun an den faulen Kollegen, ob sie mit uns raten und taten wollen. Also noch einmal: Alle Mann ran an die Rampe. Unsere nächste Versammlung findet am Sonnabend den 28. Oktober pünktlich abends 1/28 Uhr statt. Das neue Lokal ist Elisabethkirchstr. 11 Ecke Strelitzerstraße.

Wilhelm Peter, Schriftführer.

Oppeln. Zwischen dem Arbeitgeberverband der Sägewerke Oppelns und dem Gewerbeverein der Holzarbeiter (H.-D.) dem Deutschen Transportarbeiterverband wurde

folgendes Lohnabkommen am 5. Oktober geschlossen:

|  | bisher gefordert | abgeschlossen | Mark pro Stunde |
|--|------------------|---------------|-----------------|
| 1. Gattermeister, Maschinisten, Handwerker und Holzzer | 57,-             | 90,-          | 82,-            |
| 2. Zylinder Schneider                                  | 56,-             | 88,-          | 81,-            |
| 3. Wallerleute, Kreissäger, Feinsäger u. Blasbarbeiter |                  |               |                 |
| über 21 Jahre (verheiratet)                            | 55,-             | 87,-          | 79,-            |
| 4. wie vor (unverheiratet)                             | 50,-             | 82,-          | 72,-            |
| 5. Wächter, jugendl. Arbeiter                          |                  |               |                 |
| von 18-21 Jahre  | 42,-             | 67,-          | 60,-            |
| 6. Jugendl. Arb. v. 17                                 | 30,-             | 48,-          | 42,-            |
| 7. " " 16 "  | 25,-             | 40,-          | 35,-            |
| 8. " " 15 "  | 20,-             | 32,-          | 28,-            |
| 9. " " 14 "  | 15,-             | 24,-          | 21,-            |
| 10. Arbeiterinnen                                      |                  |               |                 |
| über 18 Jahre alt                                      | 30,-             | 48,-          | 42,-            |
| 11. unter 18 "   | 25,-             | 40,-          | 35,-            |

Vorarbeiter erhalten pro Stunde 1 Mark mehr.

Überstunden über die Schicht hinaus müssen von den Arbeitnehmern, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, gemacht werden. Dieselben werden mit 25 Prozent Zuschlag bezahlt.

Als wirtschaftliche Beihilfe wird den verheirateten Arbeitnehmern  $\frac{1}{4}$  Rammeter Brennholz zum Preise von 275 Mark für den halben Monat abgegeben.

Das Lohnabkommen gilt bis zum 18. Oktober 1922. Die Neufestsetzung der Löhne ab 19. Oktober hat am 18. Oktober zu erfolgen.

Die Beratung des vom Gewerbeverein eingereichten Manteltarifes wurde auf Antrag der Arbeitgeber vertagt.

B. Schirmer.

**Patentamt.**  
Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 69. Ausläufte kostenlos.

### Erteiltes Patent.

KL. 83 e 359577. Maschine zur Herstellung von provisierten Holzleisten. Ernst Simon, Werden, Ruhr.

KL. 34 i 359740. Ausziehtisch mit vier Auszugsplatten, welche nach den vier Seiten hin ausziehbar sind und damit die Verwandlung des Tisches aus einem vierseitigen in einen runden oder ovalen Tisch ermöglichen. Heinrich Heinrich, Limburg an der Lahn.

KL. 38 i 359689. Furnierschneidmaschine bei welcher das Messer neben der drückenden Vorwärtsbewegung gleichzeitig noch eine ziehende Seitwärtsbewegung ausführt. Tobias Schieß, Spandau, Streitstr. 29 und Dipl.-Ing. Andreas Scherhag, Charlottenburg, Mommensstr. 69.

### Gebeauftragter.

KL. 28 b 820557. Automatisch arbeitende Maschine zum Drehen und Fräsen von Fassonstück aus Holz und dergl. Otto Müller, Leipzig-Sellerhausen, Boukmannstraße 19.

## Anzeigen.

Max. zum Zeigetafel in die Redaktion des Vereins gegenüber = 1000 Wörter möglich

## Fachlehrbücher I. Ranges

mit vielen Abbild.

Der Prakt. Tischler M. 2040. Der Möbel-schreiner M. 576. Die Tischlerkunst M. 360. Der Modelltischler M. 283. Das prakt. Polsterm. 150. Das Bautischlerei M. 720. Werkbuch d. Bau-tischlerei M. 140. Bautischlereien M. 1020. Holztreppebau M. 216. Mod. Küchen u. Schlafzimmer M. 360. Mod. Möbel M. 270. Einf. Möbel M. 270. Bürg. Möb. I. 270. Mod. Kl-in-n. Ziermöbel M. 270. Mittelstandsmöbel M. 270. Mod. Speise-zimmer M. 450. Mod. Herrenzimmer M. 450. Mod. Schlafzim-mer M. 450. Mod. Küchen M. 270. Der Dorfschreiner M. 270. Kleine Holzarchitekturen M. 270. Mod. Haus- u. Zimmer-türen M. 270. Die Holzbildhauerei M. 280. Mod. Holzbild-hauerarbeiten M. 270. Holzbiegen M. 216. Lackieren M. 162. Der Anstricher M. 234. Anstreichen u. Lackieren M. 480. Holz-schleifen, -beizen, -ölieren M. 288. Der Drechsler M. 468. Fachzeichnen M. 270. Geom. Zeichnen M. 270. Nurgeng. Nachr. L. Schwarz & Co., Berlin 214 B., Annenstrasse 24.

! Kollegen, werbet Mitglieder  
für unser Gewerbeverein !

Dem Vorstandsmitglied unseres Ortsvereins Herrn

**Carl Schönhardt**  
nebst Gemahlin

zu seinem am 2. Oktober d. J. stattgefundenen 25jährigen Ehejubiläum  
die herzl. Glück- und Segenswünsche!

Ortsverein der Holzarbeiter  
Laasphe.

## Bekanntmachung für die Zuschuh-Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Der Vorstand der obengenannten Kasse hat auf Antrag des Aussichtsrats in der Vorstandssitzung vom 28. September 1922 folgenden Beschluß gefaßt: § 7, Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

In Stufe VI für jeden Tag 8.70 M. bei einem wöchentlichen Beitrag von Mt. 3,-

Stufe VII Mt. 11.40, Mt. 4,-

Stufe VIII Mt. 14.50, Mt. 5,-

§ 13, Absatz 1 erhält folgenden Zusatz

In Stufe VI Mt. 270 Sterbegeld

In Stufe VII Mt. 360

In Stufe VIII Mt. 540.

Genehmigt durch Verfügung vom 5. Oktober 1922.

Das Reichsaussichtsamt f. Privatversicherung

In Vertretung (L.S.) IV. 2037/4 gez. Becker.

Durch diese Änderung der Satzung ist den Wünschen vieler Kollegen Rechnung getragen und es steht demselben frei, von dieser Höherversicherung Gebrauch zu machen.

## Sterbetafel.

Zu den Monaten Juli bis einschl. 30. September 1922 sind nachstehend verzeichnete Mitglieder resp. Frauen des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands gestorben.

| Stammt-<br>rolle<br>v. d.<br>Verstor-<br>benen | Name<br>der Verstorbenen | Name<br>des Vereins | Gesetztes<br>Sterbegeld |     |      |
|--|--------------------------|---------------------|-------------------------|-----|------|
|  |                          |                     | 1                       | 2   | 3    |
| 22501  | Schl., Ida               | Brinsford           | 40                      | —   | —    |
| 8462   | Schmidt, Herm.           | Höbau               | —                       | 35  | —    |
| 16854  | Neumann, Ed.             | Danzig              | 80                      | —   | —    |
| 198b   | Mose, Maria              | Berlin V            | —                       | —   | 200  |
| 588b   | Brüggemann, E.           | Stolp               | —                       | —   | 200  |
| 104  | Hörauf, Maria            | Augsburg            | —                       | —   | 200  |
| 1987b  | Dieter, Friede           | Dresden             | —                       | —   | 150  |
| 21651  | Kaplechle, Karl          | Morgenstern         | 40                      | —   | —    |
| 4248b  | Hernd, Beria             | Schwedt             | —                       | —   | 200  |
| 4688g  | Jenke, Ernestine         | Schwedt             | —                       | —   | 200  |
| 8089   | Braun, Friedr.           | Königsberg          | —                       | —   | 100  |
| 19987  | Beig, Franz              | Watschlau           | 110                     | —   | —    |
| 21808  | Abele, Gottfried         | Röberach            | 140                     | 95  | —    |
| 13007b   | Zimmermann, J.           | Leipzig L           | —                       | 200 | —    |
| 691  | Leo, Emil                | Reis                | 60                      | 55  | —    |
| 394  | Zacher, Wilhelm.         | Naumburg            | —                       | —   | 150  |
| 3647b  | Schreiber, Wilh.         | Naumburg            | —                       | —   | 100  |
| 6722   | Schmude, Herm.           | Stolp               | 190                     | 30  | —    |
| 292  | Holz, Andreas            | Fürth               | 100                     | 75  | —    |
|  |                          |                     | 760                     | 290 | 1800 |

Ruhe in Frieden.

Berlin, den 1. Oktober 1922.

M. Schumacher.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 43. Wochenauftrag fällig, welcher gilt für die Zeit vom 21. bis 27. Oktober 1922.

## Sportsglitter-Rufen

Eiche, gebogen, prima Ware  
100 120 140 160 cm Holzlänge  
Mt. 325.— 400.— 460.— 530.— per Paar

liefert M. Walther, Dresden 22

Rehfelderstraße 53.

Natur, Haubglanz, beste ergiebigste Qualität,  
liefer zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehfelderstr. 53.

Natur, Haubglanz, beste ergiebigste Qualität,  
liefer zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehfelderstr. 53.